

Verstorbenen allein nicht überlassen, und finde man sich deshalb, die bereits bestehenden Maßregeln zu vermehren, bewogen, man dann auch weiter zu gehen und die Fürsorge dahin zu erstrecken habe, damit die noch Lebendigen aber Kranken durch fehlerhafte Behandlung dem Tod nicht zugeführt würden, wodurch jedoch eine kaum zu rechtfertigende Belästigung für die Angehörigen der Kranken und Verstorbenen entstehen müsse.

- 2) Die vorliegenden Bestimmungen griffen daher zu sehr in die Rechte der natürlichen Freiheit ein.
- 3) Die vorgeschlagene Maßregel sei aber auch überflüssig, denn sie enthalte eigentlich nichts, was nicht schon in dem Gesetze vom 11. Februar 1792 zu finden sei, die Behandlung der Verstorbenen durch gehörig instruirte und verpflichtete Leichenwäscherinnen unter Controle der Bezirksärzte sei daher ausreichend.
- 4) Den Verwandten und Ärzten der Abgeschiedenen müsse man aber noch zutrauen, daß zu zeitige Beerdigung nicht erfolgen dürfte.
- 5) Die Todtenschau passe auch nicht auf das Land, wo es an Ärzten, die solche besorgen könnten, mangle, und Laien, denen selbige übertragen werden könnte, nicht ausfindig zu machen sein würde.

Auch würden

- 6) die Kosten eine zu große Beschwerde für die Hinterlassenen der Todten zur Folge haben.

Sowie nun aber zu 1 die Bemerkung über Mangel gesetzlicher Fürsorge für die Lebenden, damit diese durch fehlerhafte Behandlung dem Tode nicht zugeführt werden, hinreichend widerlegt wird, — durch die vorhandenen medicinisch-polizeilichen Anordnungen, von denen nur beiläufig folgende:

Die Prüfung der medicinischen Candidaten, die Ausübung der innern Heilkunde, die Anstellung der Bezirksärzte, die Strafen wegen Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens und der gesetzwidrigen Anmaßung der Verrichtungen eines Arztes oder Wundarztes, ferner die Erlernung und die Ausübung der Arzneikunst, sowie die Bestrafung der die unbefugte innere Praxis der Wundärzte begünstigenden Ärzte, betreffend.

als Beleg anzuziehen sind; (cfr. Befehl vom 31. März 1794 Cod. Aug. Cont. II. Tit. 1. S. 1063, desgleichen vom 18. Juni 1800; ibid. S. 1147, desgleichen vom 26. November 1800; ibid. S. 1151 Rescript vom 15. Juni 1803; ibid. Cont. III. Tit. 1. S. 406 Rescript vom 13. März 1802; ibid. S. 393, Generale vom 30. Juli 1836 Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre S. 183, Criminalgesetzbuch im Gesetz- und Verordnungsblatte de ao. 1838. S. 117. Art. 321 und 267, Mandat vom 30. Januar 1819, Gesetzsammlung von demselben Jahre S. 137, 149, 150, Mandat vom 1. Juni 1824, Gesetzsammlung von demselben Jahre S. 76), eben so dürfte aber auch, ohne besondere Auseinandersetzung, jedem Unbefangenen die Schlussfolge als eine unrichtige erscheinen, nämlich:

daß ein Gesetz in seinem Princip als richtig nicht anzuerkennen sei, wenn solches etwas Nützliches darbietet, ohne zugleich auch wieder vielleicht ihrer Natur nach nicht einmal erreichbare Wünsche zu befriedigen.

Eben so wenig kann aber auch zu 2 in dem vorliegenden Falle, wo durch ein Gesetz eine von den vorigen Ständen sowohl als von der Regierung als wohlthätig anerkannte Verbesserung

bereits vorhandener gesetzlicher Bestimmungen erzielt werden soll, von Eingriffen in die Rechte der natürlichen Freiheit (welcher Vorwurf außerdem jedes andere Gesetz auch treffen müßte) die Rede sein.

Wenn aber zu 3 die Erfahrungen, welche zu dem in der ständischen Schrift vom 6. November 1837 gestellten Antrag Veranlassung gegeben haben, und welche nach denen dem vorgelegten Gesetzentwurfe beigefügten Motiven, die Staatsregierung nach vorausgegangenen Erörterungen bestätigt gefunden hat, die Unzulänglichkeit der Vorschriften des Mandats vom 11. Februar 1792 gegen die Gefahr lebendig begraben zu werden (welche zur Zeit von keiner Seite gänzlich in Abrede gestellt worden ist), zugleich aber auch und hauptsächlich die Mangelhaftigkeit der Leichenbehandlung, durch Leichenwäscherinnen, hinreichend zu Tag gelegt haben; so kann wohl auch dem vorgelegten, durch die Stände selbst hervorgerufenen, Gesetzentwurf mit Grund der Einwand,

daß er überflüssig sei, auf keine Weise, und zwar um so weniger entgegengesetzt werden, als die angezogene Controle der Bezirksärzte nicht ausreichend sein kann, weil diese, schon ihrer Stellung nach, die Behandlung der Leiche durch Leichenwäscherinnen, in den einzelnen Fällen zu beaufsichtigen, nicht vermögen, da sie in der Regel die Verstorbenen nur dann, wenn sie solche behandelt haben, zu sehen bekommen, die Leichenwäscherinnen aber jeden Falles der gehörigen Autorität ermangeln würden, um ihre Anordnungen mit Kraft durchzuführen zu können.

Zu 4. Die Fürsorge für die zeitgemäße Beerdigung derer, welche für verstorben gehalten werden, lediglich den nachgelassenen Angehörigen und den Ärzten, welche die Verstorbenen behandelt haben, zu überlassen? würde aber nicht nur den Vorschriften der bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen entgegen stehen, sondern auch ganz unangemessen erscheinen, eines Theils weil die Sorge der Verwandten für diejenigen, welche sie nach den äußeren aber trüglichen Zeichen für verstorben erachten, in den meisten Fällen sich nur auf die Veranstaltungen zur Beerdigung erstrecken, andern Theils aber auch sehr oft Ärzte bei der Krankheit der Todten gar nicht gebraucht zu werden pflegen und weil es denn aber auch doch bedenklich erscheinen dürfte, die Beerdigungen lediglich von dem Gutachten des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat, namentlich aber in solchen Fällen abhängig zu machen, wo der Arzt vielleicht eine fehlerhafte Behandlung eingeschlagen hat, die ihm wünschen lassen muß, den Leichnam eines Abgeschiedenen sobald als möglich der Beobachtung zu entziehen.

Sollte aber zu 5 gesetzten Falls, nach Erlassung des Gesetzes, die Todtenschau, wegen Mangel an Subjecten, denen solche übertragen werden könnte, hier und da sofort nicht in Ausführung zu bringen sein? so dürfte dennoch ein Grund zu gänzlicher Zurückweisung der Einrichtung einer Todtenschau keineswegs hierinnen liegen, denn sowie schon durch Erreichung des wohlthätigen Zweckes in einzelnen und wahrscheinlich in den meisten Landestheilen das Gesetz selbst hinreichend gerechtfertigt wird, also kann man aber auch der Hoffnung sich hingeben, daß die Todtenschau nach und nach im Lande allenthalben Eingang finden könne und finden werde, da solche bereits in der vorgeschlagenen Maße mit bestem Erfolg in andern Ländern eingeführt worden ist, sich aber nach der Mittheilung der Regierung bereits 1008 Ärzte, welchen die Todtenschau anvertraut werden kann, in Sachsen befinden und kein Grund vorhanden ist, weshalb man zweifeln wollte, es könnten sich auch, wie in an-